

115. Unter welchen Voraussetzungen kann die Abweisung der Unterhaltsklage, die auf falschen Angaben der Kindesmutter über den Erzeuger ihres unehelichen Kindes beruht, für den zuständigen Fürsorgeverband i. S. des § 263 StGB. eine Vermögensbeschädigung mit sich bringen?

III. Straffenat. Ur. v. 18. August 1937 g. B. 3 D 535/37.

I. Schwurgericht Hildesheim.

Gründe:

I. Infolge der unwahren Aussagen der Beschwerdeführerin ist die Unterhaltsklage ihres unehelichen Kindes gegen den früheren Mitangeklagten H. rechtskräftig abgewiesen worden. Das Schwurgericht findet hierin eine Vermögensbeschädigung zum Nachteile des zuständigen Fürsorgeverbandes, nämlich des dem Wohlfahrtsamte der Stadt B. als Teil der städtischen Verwaltung angegliederten Jugendamtes, das auf Grund gesetzlicher Vormundschaft das Kind Siegfried B. in dem Unterhaltsprozesse vertrat. Zu dieser Annahme ist das Schwurgericht ungeachtet der in dem Urteile festgestellten Tatsache gelangt, daß das Kind im Haushalte des unehelichen Vaters tatsächlich unterhalten worden war und daß der Fürsorgeverband keiner-

lei Unterstützung gewährt hatte, und zwar auf Grund der Erwägung, daß der Stadt B., „entsprechend ihrer Unterhaltspflichtung gegenüber dem Kinde B., gegen dessen Erzeuger H. sowohl ein unmittelbarer Anspruch als auch ein Regreßanspruch auf Unterhaltszahlung zugestanden habe. Diese Ansprüche seien durch die richterliche Entscheidung, die nicht der tatsächlichen Rechtslage entspreche, aberkannt, und hierdurch sei eine Vermögensbeschädigung i. S. des § 263 StGB. verursacht worden, auch wenn die Stadt bislang noch nichts bezahlt habe.“

Diese Ausführungen sind rechtsirrig. Die Rechtsstellung des — an der Unterhaltsklage des Kindes nicht sachlich beteiligten — Fürsorgeverbandes gegen den unterhaltspflichtigen Erzeuger eines fürsorgeberechtigten unehelichen Kindes ist durch die §§ 21, 21a B.D. über die Fürsorgepflicht v. 13. Februar 1924 i. d. F. der B.D. v. 5. Juni 1931 RGBl. I S. 279, 305 geregelt. Gemäß dem § 21a Abs. 1 kann der Fürsorgeverband, der einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, durch schriftliche Anzeige an den unterhaltspflichtigen Dritten bewirken, daß die gegen diesen begründeten Rechtsansprüche zum Ersatz auf ihn übergehen. Aus der Fassung dieser Bestimmung („unterstützt hat“) ergibt sich, daß sich der Rechtsübergang nicht auf Leistungen für die Zukunft erstreckt. Daraus folgt zugleich, daß dem Fürsorgeverbande, solange er keine Unterstützung gewährt hat, kein unmittelbarer Anspruch oder Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht. Da diese Voraussetzung nicht vorlag, so konnte die Stadt B. zur Zeit der Tat, die dem Angeklagten zur Last gelegt wird, nicht um solche Ansprüche geschädigt noch auch in ihrer Geltendmachung gefährdet sein. Das Schwurgericht läßt an anderer Stelle der Urteilsbegründung auch erkennen, daß es nicht etwa eine gegenwärtige Vermögensbeschädigung oder -gefährdung für gegeben erachtet, sondern nur für die Zukunft, auf Grund des Eintrittes veränderter Umstände, mit der Möglichkeit solcher Beschädigung oder Gefährdung rechnet. Zum Begriffe der Vermögensbeschädigung i. S. des § 263 StGB. — der die Gefährdung einschließt — gehört aber in jedem Fall eine nachteilige Veränderung (Beschädigung oder Gefährdung) des gegenwärtigen Vermögensstandes (RGSt. Bd. 9 S. 168, 169, 170, Bd. 39 S. 420, 426, 427). Eine solche konnte aber nach den Feststellungen zur Zeit der Vernehmungen der Angeklagten im Unterhaltsrechtsstreite für den Für-

sorgeverband, der damals keine Rechtsansprüche hatte, nicht erwachsen. Das gegenwärtige Vermögen wird auch nicht dadurch gefährdet, daß sich der Fürsorgeverband im Falle des künftigen Erwerbes rechtswirksamer Ansprüche gegen H. wegen der rechtskräftigen Abweisung der gegen diesen angestregten Unterhaltsklage hätte veranlaßt sehen können, diese eigenen Ansprüche in Zukunft nicht geltend zu machen. Aus diesem Grunde würde die Angeklagte auch dann keinen vollendeten Prozeßbetrug begangen haben, wenn sie bei ihren Aussagen in dem Bewußtsein gehandelt haben sollte, daß der Fürsorgeverband durch ihr Verhalten in seiner vermögensrechtlichen Stellung gegenüber dem unehelichen Vater ihres Kindes geschädigt oder wenigstens gefährdet werde, und wenn sie diesen Erfolg in ihren Willen aufgenommen hätte. Darüber, ob sie in diesem Bewußtsein, das nach dem oben Gesagten irrig gewesen wäre, und mit diesem Willen gehandelt hat, hat sich das Schwurgericht nicht ausgesprochen. Insoweit bedarf der Sachverhalt der weiteren Klarstellung. Nur wenn sich im Zusammenhange mit den übrigen Feststellungen ergibt, daß die Angeklagte auf Grund eines außerstrafrechtlichen Irrtumes angenommen hätte, sie schädige das Vermögen des Fürsorgeverbandes, und daß sie diese Schädigung auch mindestens bedingt gewollt hätte, könnte sich eine Verurteilung wegen versuchten Betruges rechtfertigen.

Bemerkt sei, daß das Schwurgericht von seinem bisherigen — rechtlich nicht zutreffenden — Standpunkt aus zu einer Verurteilung wegen vollendeten und nicht wegen versuchten Betruges hätte gelangen müssen. Dadurch, daß es dem Jugendamte gelungen ist, den Sachverhalt nachträglich aufzuklären und die Grundlage für eine Restitutionsklage zu schaffen (§§ 578, 580 ZPO.), würde ein Prozeßbetrug, der mit der betrügerisch herbeigeführten rechtskräftigen Abweisung der Klage vollendet worden wäre, — vorausgesetzt, daß ein solcher tatsächlich vorläge, — nicht ungeschehen gemacht worden sein.

II. Nach den Urteilsfeststellungen liegt der Verdacht nahe, daß sich die Angeklagte — gegebenenfalls in Tateinheit mit versuchtem Betrug — auch des Vergehens gegen den § 169 StGB. schuldig gemacht hat. Auch dies wird demnächst näher zu ermitteln sein. Statt weiterer Ausführungen wird auf die RGUrt. v. 25. Juni 1936 3 D 263 = JW. 1936 S. 2994 Nr. 17 und v. 26. April 1937 2 D 201/37 = JW. 1937 S. 1792 Nr. 29 verwiesen.